

Regulativ

für die

Dienstverrichtungen des Kantonschemikers.

Vom 9. Jänner 1878.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen,

Auf den Vorschlag der Sanitätskommission,
verordnen was folgt:

Art. 1. Der Kantonschemiker hat die Aufgabe, alle in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege im Allgemeinen und der Lebensmittelkontrolle im Besondern einschlagenden Untersuchungen auszuführen, welche ihm amtlich übertragen werden.

Art. 2. Er erhält die Aufträge von den Kriminaluntersuchungsbeamten und Gerichten unmittelbar von denselben, alle übrigen dagegen durch Vermittlung der Sanitätskommission.

An letztere hat derselbe das Ergebniß sämtlicher Untersuchungen zu berichten.

Art. 3. Der Kantonschemiker führt über die ihm zugewiesenen Untersuchungen ein Protokoll, welches enthält:

- a) die fortlaufende Nummer der Aufträge,
- b) den Auftraggeber,
- c) das Datum der Ueberweisung,
- d) die Bezeichnung des Gegenstandes,
- e) die gestellte Frage,
- f) das Datum der Anhandnahme der Untersuchung,
- g) das summarische Ergebniß derselben,
- h) die Tage,
- i) das Datum der Ausfertigung des Untersuchungsberichtes.

Die Ausfertigungen sollen in ein Kopirbuch aufgenommen werden.

Art. 4. Die Untersuchungen sind in chronologischer Reihe nach dem Datum der Ueberweisung an die Hand zu nehmen; einzig bei Kriminaluntersuchungen oder wenn es sich um Substanzen handelt, die leicht eine Verletzung erleiden, soll eine Ausnahme hievon gemacht werden.

Art. 5. Die Untersuchungen sind von dem Kantonschemiker nach einer bestimmten Norm zu berechnen. Die Tage soll der Ausfertigung an die Sanitätskommission beigelegt werden und durch die letztere der Bezug von den Pflichtigen auf dem Wege der Nachnahme zugleich mit der Mittheilung des Ergebnisses erfolgen.

Die Sanitätskommission hat das Recht, von Privaten Vorausbezahlung der wahrscheinlichen Kosten zu verlangen.

Als Anhaltspunkt für die Berechnung gilt, abgesehen von den zur Untersuchung verwendeten Materialien, eine Entschädigung von Fr. 20 für eine Untersuchung, welche einen vollen Tag in Anspruch nimmt. Insbesondere gelten folgende Ansätze: Für Untersuchungen von

Milch	Fr. 2 bis 10
Butter	5 " 20
Mehl und Brod	2 " 20
Wein	5 " 20
Bier	5 " 20
Obstmast	5 " 20
Essig	5 " 20
Branntwein und Liqueur	5 " 20
Wasser	5 " 20
Del	2 " 10
Kaffee	2 " 10
Thee	2 " 10
Fleischwaaren	2 " 10

Für außerordentliche Fälle bleibt die Berechnung einer höhern Tage vorbehalten.

Für Expertisen außerhalb seines Wohnortes hat der Kantonschemiker Anspruch auf Ersatz seiner Reisepesen gemäß dem Regulativ betreffend Festsetzung von Taggeldern vom 25. März 1872. *)

Art. 6. Die entstandene Rechnung soll nach Anleitung von Art. 20, 22 und 23 der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Gesundheitspflege vom 19. März 1875 **) von dem Besteller der Untersuchung bezahlt werden. Ausgenommen sind die Fälle:

a) in welchen die Untersuchung im Interesse des öffentlichen Wohles durch eine kompetente Kantonalbehörde veranlaßt ist;

*) Siehe Ges. Bd. II. N. F. S. 451.

**) Siehe Ges. Bd. II. N. F. S. 482.

b) in welchen die durch eine Gesundheitskommission auf Grund vermutheter Schädlichkeit oder Fälschung veranlaßte Untersuchung zu keinem bestätigenden Ergebnis geführt hat.

Die bezogenen Gebühren fallen in die Staatskasse.

Art. 7. Der Kantonschemiker hat seine ganze Zeit seinem Amte zu widmen und darf keine Aufträge annehmen, die ihm nicht von den in Art. 2 speziell bezeichneten Beamten ertheilt werden.

Auf Verlangen der Sanitätskommission ist er zur Abhaltung von Kursen verpflichtet, welche zur Einübung von Untersuchungsmethoden für Abgeordnete der örtlichen Gesundheitsbehörden veranstaltet werden.

Art. 8. Für den Betrieb des Laboratoriums, Verbrauch von Chemikalien, Apparaten, Beleuchtung und Beheizung wird alljährlich beim Großen Rath ein angemessener Kredit nachgesucht.

Art. 9. Die Sanitätskommission übt die Kontrolle über die Thätigkeit des Kantonschemikers entweder direkt oder durch besondere Experten aus.

Der Kantonschemiker ist pflichtig, der Sanitätskommission alljährlich auf Ende Februar einen summarischen Jahresbericht über die im vorangegangenen Jahre geleisteten Arbeiten zu erstatten.

Art. 10. Für Urlaub bis auf 8 Tage hat der Kantonschemiker die Erlaubniß des Präsidenten der Sanitätskommission und für einen längern die der Sanitätskommission einzuholen.

Art. 11. Der Kantonschemiker hat für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten vor dem Regierungsrath den Eid zu leisten.

St. Gallen, den 9. Jänner 1878.

Der Landammann:

Hungerbühler.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Zingg.